# **BEGRÜNDUNG zur Nichtdurchführung einer UVP**

### Grundlagen

Die Busse Biogas GbR (Az.: 52.0033/22/8.6.3.2) beantragt die Änderung der Biogasanlage durch Errichtung einer semiaeroben Hydrolyse (Anmaische).

Die Inputmengen, die produzierte Gasmenge und die Lagermenge für Gas bleiben unverändert.

### 2) Antrag

Die Biogasanlage beantragt die Änderung der Anlage entsprechend den angegebenen Änderungen.

### 3) Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den Antrag ist ist die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Es gilt die Nummer 8.6.3.2 der 4. BImSchV, außerdem die Nummern 1.2.2.2, 8.13 und 9.1.1.2

Für das Verfahren gilt die 9. BImSchV in Verbindung mit den VV GenVerf. BImSchG.

Die Anlage ist UVP-pflichtig nach 1.2.2.2, 8.4.1.2 und 9.1.1.3.

### 4) Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Biogasanlage ist im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG eine Anlage, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen und bedarf deshalb einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Eigenschaft der „besonderen Eignung zum Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen“ hat der Gesetzgeber Biogasanlagen in der beantragten Größe mit der Aufnahme in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen der „Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)“ zugeschrieben.

Die Anlagenart ist dort unter den oben genannten Nummern aufgeführt.

Da die Anlage unter Nr. 1.2.2.2, 8.4.2.1 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben nach § 9 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn trotz der geringen Größe und Leistung des Vorhabens nur aufgrund der Örtlichkeit besondere Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 2 des UVPG zu erwarten sind.

Dementsprechend wird geprüft, ob dies der Fall ist.

4) Standort der Anlage

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage geändert werden soll, liegt im Bereich der Stadt Höxter, innerhalb eines Bebauungsplans. Die Anlage ist Bestand, beantragt werden die genannte Änderungen.

Die Änderung ist nicht relevant für wesentliche Umweltaspekte und aufgrund der Größe nicht UVP-pflichtig. Die neue Betriebsweise mit der vorgeschalteten Hydrolyse führt zu keinen relevanten Änderungen. Eine Beeinflussung derr Schutzziele des Landschaftsschutzes ist nicht zu erkennen, da hier bei den beantragten Änderungen keine Auswirkungen zu erwarten sind.

### 5) Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Kriterien werden anhand der Tabelle gemäß der Anlage 2 des UVPG geprüft.

Siehe Tabelle.

Die Anlage ist Bestand. Wesentliche umweltrelevante Auswirkung durch die Änderung sind nicht zu erkennen.

### 6) Entscheidung

Da unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.